

23/XI. 1916.

181

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Deutschland.

Berlin, 22. November.

Das Reichliche Bureau meldet:

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend den vaterländischen Hilfsdienst, lautet:

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom 17. bis zum 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienst bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, Landwirtschaft, Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung und Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes obliegt dem beim königlich preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Außerkrafttretens.

Die Begründung.

In der allgemeinen Begründung heißt es unter anderm: Trotz aller schon errungenen Erfolge, muß das deutsche Volk noch immer weiter dem Ansturm einer Welt von Feinden standhalten, einzig und allein auf die eigene Kraft und auf den Beistand seiner Verbündeten angewiesen. Um den Sieg zu sichern, ist es ab-

zusehen, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Weisungsfähigen verrücken draußen vor dem Feinde immer aufs neue Wunder der Tapferkeit und Ausdauer. Unererschütterlich steht allen Entbehrungen und beispiellosen Anstrengungen trotzend der Wille, den Deutschlands Ehre rings um das Vaterland errichten zu lassen.

Auch die Dahergebliebenen, Männer und Frauen, zeigen sich durch ihre Arbeit im Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgenossenschaft im Felde würdig. Aber diese Heimararmee kann noch beträchtlich verstärkt werden. Der Kriegsdienst fehlt bisher die prägnante, einheitliche Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Höchstmaß zu steigern vermag und erst den vollen Erfolg verbürgt. Zu diesem Zwecke die gesamte nicht zum Heeresdienst herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen, die Volkskraft für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung zweckdienlich zu verwenden, ist die Aufgabe des ins Leben gerufenen Kriegsamtes.

Die Vorlage bezweckt, diesem Amte für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete sowie den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Betätigung die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben. Durch das Gesetz soll die gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Wie im Heeresdienste darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Wird dieser Heimdienst selbstbewußt und zweckdienlich geregelt, so werden sicherlich so viele freiwillig sich einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, nur vereinzelt und selten erforderlich werden wird. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, da die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antrieb in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.